
Verkündungsblatt

7/2006

Ausgabedatum:
12.07.2006

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Ordnung über das Auswahlverfahren zum Bachelorstudiengang Sonderpädagogik	Seite 2
Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Fächern des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges	Seite 8
Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten BSc-Studiengängen der Naturwissenschaftlichen Fakultät: Biochemie, Life Science, Pflanzenbiotechnologie und Geowissenschaften	Seite 9
Ordnung über das Auswahlverfahren im zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang Politikwissenschaft	Seite 10
Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Fächern des Bachelorstudienganges Technical Education	Seite 11
Ordnung über das Auswahlverfahren in dem zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung	Seite 15
Ordnung über das Auswahlverfahren in den grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen Rechtswissenschaften / Staatsexamen	Seite 16
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirk- und Naturstoffchemie	Seite 17
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Material- und Nanochemie	Seite 20
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Analytik	Seite 23
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge Mathematik, Physik, Technische Physik und Meteorologie	Seite 26
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Geschichte	Seite 29

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Herausgeber: Das Präsidium der Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, Dezernat 4

Auflage: 434

<http://www.uni-hannover.de/de/universitaet/veroeffentlichungen/verkuendungsblaetter/>

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 28.06.2006 gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 NHG in Eilkompetenz die nachfolgende Ordnung über das Auswahlverfahren zum Bachelorstudiengang Sonderpädagogik beschlossen. Die Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft. Sie gilt ab 01.Juni 2006.

Ordnung über das Auswahlverfahren zum Bachelorstudiengang Sonderpädagogik

§ 1 Auswahlverfahren

- (1) Im Bachelorstudiengang Sonderpädagogik werden nach Abzug der Vorabquoten (bevorzugte Härtefälle, Ausländer, Zweitstudium) die verbleibenden Plätze zu 80% nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und im Übrigen nach der Wartezeit vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung erfolgt in zwei Schritten:
Im ersten Schritt erfolgt die Auswahlentscheidung für die Zulassung zum Erstfach Sonderpädagogik. Im zweiten Schritt erfolgt innerhalb der für das Erstfach Sonderpädagogik zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber die Auswahlentscheidung für die Zulassung für die gewählten Zweifächer, wenn die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der Studienplätze in einem Zweifach übersteigt.
- (3) Die Auswahlentscheidung ist in beiden Schritten zu treffen nach einer Verfahrensnote, die sich ergibt aus einer Kombination der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Kriterium der besonderen Eignung für das Fach Sonderpädagogik, die auf Grund relevanter praktischer Tätigkeiten festgestellt wird. Das Kriterium der besonderen Eignung gilt als festgestellt, wenn der Nachweis der Anmeldung zu einem vierwöchigem Vorpraktikum in einer sonderpädagogischen Einrichtung, das vor Studienantritt absolviert werden muss (Anlage 1), oder der Nachweis der Ableistung eines vierwöchigen Praktikums in einer sonderpädagogischen Einrichtung (Anlage 2) oder der Nachweis äquivalenter Tätigkeiten, die durch entsprechende Unterlagen belegt sind (Anlage 3), mit der Bewerbung vorgelegt wird.
- (4) Die Verfahrensnote ergibt sich aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die bei Feststellung der besonderen Eignung um 0,3 Notenpunkte verbessert wird.

§ 2 Auswahlverfahren für das Zweifach Musik

Die Auswahlentscheidung für das Zweifach Musik trifft die Hochschule für Musik und Theater durch eine Eignungsfeststellung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft. Sie gilt ab 01.Juni 2006.

Anlage 1

„Bestätigung der Anmeldung zu einem vierwöchigem Vorpraktikum“

Anlage 2

„Bestätigung der Ableistung eines Vorpraktikums“

Anlage 3

„Antrag auf Anrechnung äquivalenter Tätigkeiten als Vorpraktikum“

Anlage 4

„Merkblatt“

*Formular 1***Bestätigung der Anmeldung zu einem vierwöchigen Vorpraktikum**

Zur Vorlage beim Immatrikulationsamt

Name und Anschrift der sonderpädagogischen/integrativen Einrichtung/Schule:

Hiermit bestätigen wir, dass Frau/Herr _____,
geb. am _____, vom _____ bis zum _____
in unserer Einrichtung ein Praktikum im Umfang von 4 Wochen (entspricht 160
Zeitstunden, inklusive Vor- und Nachbereitungen) vor Studienantritt (09.10.2006)
absolvieren kann.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel

Formular 2

Bestätigung der Ableistung eines vierwöchigen Vorpraktikums

Zur Vorlage beim Immatrikulationsamt

Name und Anschrift der sonderpädagogischen/integrativen Einrichtung/Schule:

Hiermit bestätigen wir, dass Frau/Herr _____,
geb. am _____, vom _____ bis _____
in unserer Einrichtung ein Praktikum im Umfang von 4 Wochen (entspricht 160
Zeitstunden, inklusive Vor- und Nachbereitungen) absolviert hat.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel

*Formular 3***Antrag auf Anrechnung äquivalenter Tätigkeiten als Vorpraktikum**

Zur Vorlage beim Immatrikulationsamt

Ich beantrage meine praktische Tätigkeit als Vorpraktikum anrechnen zu lassen.

Meine äquivalente Tätigkeit entspricht den Beschreibungen laut Merkblatt der
(zutreffendes bitte ankreuzen; Anlagen bitte beifügen):

Fallgruppe A

Zeitraum	Einrichtung/Ort	Stunden (inkl. Vor- und Nachbereitungen)

Anlagen:

Fallgruppe B

Zeitraum	Art der pädagogischen Mitarbeit	Stunden gesamt (inkl. Vor- und Nachbereitungen)

Anlagen:

Fallgruppe C

Anlagen:

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Merkblatt

über die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Sonderpädagogik an der Universität Hannover und die Anerkennung des Vorpraktikums oder entsprechender praktischer Tätigkeiten

1. Zulassung für Sonderpädagogik und Zulassung für das Zweitfach

Die Zulassung zum Studiengang Bachelor Sonderpädagogik erfolgt über die Zulassung für das Erstfach Sonderpädagogik. Wenn Sie für Sonderpädagogik zugelassen worden sind, wählen Sie das Zweitfach in der ersten Vorlesungswoche, nachdem Sie in der Einführungswoche ausführlich über die Wahlmöglichkeiten informiert worden sind.

Das Studium für folgende Unterrichtsfächer kann ohne Beschränkung gewählt werden:

Deutsch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Kunst/Gestaltung, Lernförderung (eine Kombination aus Deutsch und Mathematik), Mathematik, Sachunterricht, Sport.

Für das Zweitfach Musik müssen Sie eine Eignungsprüfung an der Hochschule für Musik und Theater ablegen. Informationen erhalten Sie dazu über www.hmt-hannover.de/studium.

Zusätzlich gibt es die halben Zweitfächer Spracherwerb- und gebrauch, Sprachwissenschaft, Interkulturelle Pädagogik und Berufspädagogik/Sozialpädagogik, die nur für außerschulische Master-Studienziele, nicht aber für das Ziel Lehramt, gewählt werden können. Die halben Zweitfächer sind zulassungsbeschränkt. Es ist möglich, dass für sie zu viele Bewerbungen vorliegen. Wenn Sie Musik oder zwei der genannten halben Zweitfächer wählen wollen, können Sie also nicht sicher sein, ob dieser Wunsch sich realisieren lässt. Für diesen Fall geben Sie bei der Fächerwahl in der ersten Vorlesungswoche als zweite Wahl ein Fach aus der oben angegebenen Liste der frei zu wählenden Fächer an.

2. Bonus bei Vorpraktikum oder entsprechenden praktischen Tätigkeiten

Die Auswahlentscheidungen für das Erstfach Sonderpädagogik und die halben Zweitfächer erfolgen nach einer Verfahrensnote, die sich ergibt aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit einem Bonus. Der Bonus verbessert die Durchschnittsnote um 0,3 Notenpunkte und wird gewährt, wenn

- entweder eine Bescheinigung einer sonderpädagogischen/integrativen Einrichtung vorgelegt wird, dass für Sie ein Praktikumsplatz für ein vierwöchiges Vorpraktikum, das spätestens am 11.9. begonnen wird, zur Verfügung gestellt wird: hierzu verwenden Sie Formular 1
- oder eine Bescheinigung einer sonderpädagogischen/integrativen Einrichtung vorgelegt wird, dass Sie ein vierwöchiges Vorpraktikum absolviert haben: hierzu verwenden Sie Formular 2
- oder der Nachweis einer entsprechenden praktischen Tätigkeit geführt wird: hierzu verwenden Sie Formular 3 und fügen entsprechende Nachweise bei (unbedingt Punkt 4 dieses Merkblattes beachten!!)

3. Bedeutung des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum benötigen Sie nicht nur, um einen Bonus bei der Zulassung zu erhalten, sondern auch, um das Modul A im ersten Studiensemester abschließen zu können. Ihre erste Studienleistung beruht nämlich auf einer Auswertung Ihrer praktischen Vorerfahrungen. Falls Sie keine praktischen Vorerfahrungen aufweisen, weil Sie sich keinen Praktikumsplatz besorgt haben oder ungeeignete Tätigkeiten angegeben haben (siehe Punkt 4) oder Ihr Praktikum nicht absolviert haben, laufen Sie Gefahr, Ihr Studium zu verzögern.

4. Äquivalente praktische Tätigkeiten

Wenn Sie keine Bescheinigung einer sonderpädagogischen/integrativen Einrichtung vorlegen, die auf dem Formular 1 oder dem Formular 2 unterschrieben und gestempelt ist, aber gleichwertige praktische Vorerfahrungen nachweisen können, verwenden Sie das Formular 3 und fügen die Nachweise bei, mit denen Sie die Angaben auf Formular 3 belegen. Gleichwertige praktische Tätigkeiten können im Rahmen von Einrichtungen, Vereinen, Trägern der sozialen Arbeit, Kirchengemeinden, Freiwilliges Soziales Jahr, Zivildienst etc. geleistet worden sein, und zwar im Block oder in mehreren Blöcken oder durch langfristige stundenweise Mitarbeit.

Fallgruppe A:**Praktika in mehreren Blöcken und/oder Bescheinigung nicht auf Formular 1 oder 2**

Tragen Sie die geforderten Angaben auf dem Formular 3 ein und legen Sie die Teilbescheinigungen bei.

Fallgruppe B:**Längerfristige stundenweise pädagogische Mitarbeit**

In den erforderlichen Stundenumfang von 160 Zeitstunden können Vorbereitung und Nachbereitung im Verhältnis von 2 Zeitstunden für Vor- und Nachbereitung zu einer Zeitstunde pädagogische Arbeit eingerechnet werden. Es muss sich um pädagogische Arbeit mit Menschen, die von Behinderungen oder Beeinträchtigungen oder Benachteiligungen betroffen sind, handeln: Beispiel: Leitung einer integrativen Sportgruppe, Mitbetreuung einer Behinderten-Freizeit. Nicht-pädagogische Tätigkeiten (z.B. reiner Fahrdienst, Sprechstundenhilfe) oder Tätigkeiten mit anderen Zielgruppen (Beispiel: Konfirmandenunterricht) werden nicht angerechnet.

Tragen Sie den Gesamtumfang der Stunden und den Zeitraum der pädagogischen Mitarbeit ein sowie die Art Ihrer pädagogischen Mitarbeit ein und fügen Sie Nachweise bei, die Ihre Angaben zweifelsfrei belegen.

Fallgruppe C:**Freiwilliges Soziales Jahr, Zivildienst, relevante Berufe**

Relevante Berufe sind z.B. Ergotherapeut/in, Sozialpädagogin, Erzieher/in mit behinderten oder benachteiligten Menschen, Sozialarbeiter/in, Lehrer/in in sonderpädagogischem oder integrativem Kontext. Dagegen kann zum Beispiel die Berufstätigkeit als Sprechstundenhilfe in einer Kinderarztpraxis nicht angerechnet werden. Bei der Vorerfahrung Regelkindergarten, Freiwilliges Soziales Jahr und Zivildienst belegen Sie bitte Ihre pädagogische Mitarbeit bei Menschen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen und Benachteiligungen.

!!! WICHTIG !!!

Bei der großen Anzahl von Bewerbungen können wir vorab keine Einzelfallprüfung oder Entscheidung über Ihren Antrag auf Formular 3 vornehmen. Wenn Zweifel bestehen, ob Ihre Vorerfahrungen zu den oben formulierten Anforderungen passen, dann besorgen Sie sich sicherheitshalber einen Praktikumsplatz bei einer sonderpädagogischen/ integrativen Einrichtung und legen Sie nur das Formular 1 vor. Wenn Sie die Zulassung erhalten haben, können Sie bei uns anfragen und wir können Ihnen mitteilen, ob Sie dieses Praktikum antreten sollen oder ob Ihre Vorerfahrungen, die Sie uns dann vorlegen können, den Anforderungen genügen.

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 28.06.2006 gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 NHG in Eilkompetenz die nachfolgende Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Fächern des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges beschlossen. Die Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft. Sie gilt ab 01. Juni 2006.

Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Fächern des Fächerübergreifenden Bachelorstudienganges

§ 1 Auswahlverfahren

(1) Im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang werden in den in Abs. 3 bis 11 genannten Fächern nach Abzug der Vorabquoten (Bevorzugte, Härtefälle, Ausländer, Zweitstudium) die verbleibenden Plätze zu 80% nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und im Übrigen nach der Wartezeit vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung ist zu treffen nach einer Verfahrensnote, die sich ergibt aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit den Fachnoten (Punkten) von höchstens drei Fächern aus der Hochschulzugangsberechtigung.

(3) Die Verfahrensnote für das Fach Biologie wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 60%
- Biologie (ersatzweise Mathematik) = 40%

(4) Die Verfahrensnote für das Fach Deutsch wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 51%
- Deutsch = 30%
- Englisch oder zweite Fremdsprache = 19%

(5) Die Verfahrensnote für das Fach Englisch wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 90%
- Englisch = 10%

Zusätzlich sind englische Sprachkenntnisse entsprechend der Ordnung über Kenntnisse der englischen Sprache für das Fach Englisch (in der Fassung der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover vom 12.07.2005) nachzuweisen.

(6) Die Verfahrensnote für das Fach Geographie wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 52%
- Deutsch = 16%
- Mathematik = 16%
- Fremdsprache = 16%

(7) Die Verfahrensnote für das Fach Geschichte wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 51%
- Geschichte = 20%
- Fremdsprache = 9%

(8) Die Verfahrensnote für das Fach Philosophie wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 51%
- Philosophie (oder Geschichte oder Politik) = 20%
- Deutsch = 20%
- Mathematik (alternativ Fremdsprache) = 9%

(9) Die Verfahrensnote für das Fach Politik wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 51%
- Politik/Gemeinschaftsk./Sozialk. = 30%
- Englisch = 19%

(10) Die Verfahrensnote für Religionswissenschaft/Werte und Normen wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 51%
- Deutsch = 17%
- Englisch = 17%
- Geschichte/Politik/Sozialkunde = 15%

(11) Die Verfahrensnote für das Fach Sport wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 51%
- Sport = 30%
- Biologie oder andere Naturwiss. = 10%
- Politik/Sozialkunde/Gemeinschaftskunde = 9%

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft. Sie gilt ab 01. Juni 2006.

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 28.06.2006 gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 NHG in Eilkompetenz die nachfolgende Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten BSc-Studiengängen der Naturwissenschaftlichen Fakultät: Biochemie, Life Science, Pflanzenbiotechnologie und Geowissenschaften beschlossen. Die Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft. Sie gilt ab 01.10.2006.

**Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten
BSc-Studiengängen der Naturwissenschaftlichen Fakultät:
Biochemie, Life Science, Pflanzenbiotechnologie und Geowissenschaften**

§ 1 Auswahlverfahren

- (1) In den BSc-Studiengängen Biochemie, Life Science, Pflanzenbiotechnologie und Geowissenschaften der Naturwissenschaftlichen Fakultät wird nach Abzug der Vorabquoten (Bevorzugte, Härtefälle, Ausländer, Zweitstudium) die verbleibenden Plätze zu 90% nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und im übrigen nach der Wartezeit vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung ist zu treffen nach einer Verfahrensquote, die sich ergibt aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit den in Abs. 3 genannten Fachnoten der Hochschulzugangsberechtigung.
- (3) Die Verfahrensnote für das Fach Biochemie, Life Science, Pflanzenbiotechnologie und Geowissenschaften wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote	= 60%
- Naturwissenschaft (Chemie, Biologie oder Physik)	= 25%
- Mathematik	= 15%

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft. Sie gilt ab dem 01.10.2006.

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 28.06.2006 gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 NHG in Eilkompetenz die nachfolgende Ordnung über das Auswahlverfahren im zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang Politikwissenschaft beschlossen. Die Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft. Sie gilt ab 01. Juni 2006.

Ordnung über das Auswahlverfahren im zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang Politikwissenschaft

§ 1 Auswahlverfahren

(1) Im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft werden nach Abzug der Vorabquoten (Bevorzugte, Härtefälle, Ausländer, Zweitstudium) die verbleibenden Plätze zu 80% nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und im Übrigen nach der Wartezeit vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung ist zu treffen nach einer Verfahrensnote, die sich ergibt aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit den Fachnoten (Punkten) von jeweils zwei Fächern der Hochschulzugangsberechtigung.

(3) Die Verfahrensnote für das Fach Politikwissenschaft wird ermittelt aus

- Durchschnittsnote = 51%
- Politik/Gemeinschaftskunde/Sozialkunde = 30%
- Englisch = 19%

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft. Sie gilt ab 01. Juni 2006.

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 28.06.2006 gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 NHG in Eilkompetenz die nachfolgende Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Fächern des Bachelorstudienganges Technical Education beschlossen. Die Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft. Sie gilt ab 01. Juni 2006.

Ordnung über das Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Fächern des Bachelorstudienganges Technical Education

§ 1 Auswahlverfahren

(1) Im Bachelorstudiengang Technical Education werden in den in Abs. 3 genannten Fächern nach Abzug der Vorabquoten (Bevorzugte, Härtefälle, Ausländer, Zweitstudium) die verbleibenden Plätze zu 80% nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und im Übrigen nach der Wartezeit vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung ist nach einer Verfahrensnote zu treffen, die sich jeweils aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit a.) den Fachnoten (Punkten) von jeweils nicht mehr als drei Fächern der Hochschulzugangsberechtigung, b.) der Berufsausbildung und berufspraktischen Tätigkeit, c.) den Auswahlgesprächen mit den Bewerberinnen und Bewerber ergibt.

(3)

- a) Die Verfahrensnote für das Fach Bautechnik wird ermittelt aus:
- Durchschnittsnote = 50%
 - Naturwissenschaftliche/ mathematische Fächer = 25%
 - Deutsch = 25%

- b) Die Verfahrensnote für das Fach Biologie wird ermittelt aus:
- Durchschnittsnote = 60%
 - Biologie (ersatzweise Mathematik) = 40%

- c) Die Verfahrensnote für das Fach Deutsch wird ermittelt aus:
- Durchschnittsnote = 51%
 - Deutsch = 30%
 - Englisch oder zweite Fremdsprache = 19%

- d) Die Verfahrensnote für das Fach Englisch wird ermittelt aus:
- Durchschnittsnote = 90%
 - Englisch = 10%

Zusätzlich sind englische Sprachkenntnisse entsprechend der Ordnung über Kenntnisse der englischen Sprache für das Fach Englisch (in der Fassung der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover vom 12.07.2005) nachzuweisen.

- e) Die Verfahrensnote für das Fach Farbtechnik und Raumgestaltung wird ermittelt aus:
- Durchschnittsnote = 50%
 - Naturwissenschaftliche/ mathematische Fächer = 25%
 - Deutsch = 25%

- f) Die Verfahrensnote für das Fach Holztechnik wird ermittelt aus:
- Durchschnittsnote = 50%
 - Naturwissenschaftliche/ mathematische Fächer = 25%
 - Deutsch = 25%

g) Die Verfahrensnote für das Fach Lebensmittelwissenschaft wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 65%
- Berufliche Qualifikation und Erfahrung = 35%

Berufliche Qualifikation und Erfahrung: Eignung durch Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung und Berufserfahrung in dem Berufsfeld 12. Eine Auflistung der relevanten Ausbildungsberufe sowie die Darstellung des der Rangbildung zugrunde gelegten Bewertungssystems erfolgt in der Anlage.

h) Die Verfahrensnote für das Fach Ökotoxikologie wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 65%
- Berufliche Qualifikation und Erfahrung = 35%

Berufliche Qualifikation und Erfahrung: Eignung durch Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung und Berufserfahrung in dem Berufsfeld 12. Eine Auflistung der relevanten Ausbildungsberufe sowie die Darstellung des der Rangbildung zugrunde gelegten Bewertungssystems erfolgt in der Anlage.

i) Die Verfahrensnote für das Fach Politik wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 51%
- Politik/Gemeinschaftsk./Sozialk. = 30%
- Englisch = 19%

j) Die Verfahrensnote für das Fach Sozial-/ Sonderpädagogik wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 51%
- Besondere Eignung/ Auswahlgespräche = 49%

Die Darstellung des der Rangbildung zugrunde gelegten Bewertungssystems erfolgt in der Anlage.

k) Die Verfahrensnote für das Fach Sport wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote = 50%
- Sport = 30%
- Biologie = 10%
- Politik/Sozialkunde/Gemeinschaftskunde = 10%

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft. Sie gilt ab 01. Juni 2006.

Anlage 1: Relevante Ausbildungsberufe und Bewertungssystem in den Fachrichtungen Lebensmittelwissenschaft und Ökotrophologie

1.) Relevante Ausbildungsberufe

a.) Ausbildungsberufe in der Fachrichtung Lebensmittelwissenschaft:

- Bäcker/in
- Biologisch-technische/r Assistent/in
- Brauer/in
- Chemisch-technische/r Assistent/in
- Diätassistent/in
- Fleischer/in
- Hotelfachmann/ Hotelfachfrau
- Hotelkaufmann/ Hotelkauffrau
- Koch/ Köchin
- Konditor/in
- Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in
- Lebensmitteltechniker/in
- Mälzer/in
- Molkereifachmann/ Molkereifachfrau
- Molkereitechniker/in
- Müller/in
- Restaurantfachmann/ Restaurantfachfrau
- Systemgastronom/in
- Verkäufer/in im Nahrungsgewerbe
- Winzer/in

b.) Ausbildungsberufe in der Fachrichtung Ökotrophologie:

- Altenpfleger/in
- Diätassistent/in
- Dorfhelfer/in
- Fachhauswirtschafter/in
- Familienpfleger/in
- Hauswirtschafter/in
- Hauswirtschaftsleiter/in
- Kinderpfleger/in
- Wirtschaftler/in

2.) Bewertungssystem

Die Zulassung in den beruflichen Fachrichtungen Lebensmittelwissenschaft und Ökotrophologie erfolgt nach einer Rangfolge, die nach einem Punktesystem (kumulierend) entsprechend § 1 Abs. 3 Punkt g und j wie folgt ermittelt wird:

a.) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

- 1,00 – 1,50 = 5 Punkte,
- 1,51 – 2,00 = 4 Punkte,
- 2,01 – 2,50 = 3 Punkte,
- 2,51 – 3,00 = 2 Punkte,
- 3,01 – 3,50 = 1 Punkt,
- 3,51 – 4,00 = 0 Punkte.

b.) Abschlussnote entsprechend den jeweiligen Zeugnissen von IHK, Landwirtschaftskammern, Handwerkskammern (keine Berufsschulabgangszeugnisse)

- 1,00 – 1,50 = 5 Punkte,
- 1,51 – 2,00 = 4 Punkte,
- 2,01 – 2,50 = 3 Punkte,
- 2,51 – 3,00 = 2 Punkte,
- 3,01 – 3,50 = 1 Punkt,
- 3,51 – 4,00 = 0 Punkte.

- c.) Nachgewiesene 2-jährige Berufserfahrung nach der Ausbildung im Ausbildungsberuf (entsprechend Anlage 1, Punkt 1) 2 Punkte.

Anlage 2: Bewertungssystem für das Fach Sozial/Sonderpädagogik

Die Zulassung in dem Fach Sozial-/ Sonderpädagogik erfolgt nach einer Rangfolge, die nach einem Punktesystem (kumulierend) entsprechend § 1 Abs. 3 Punkt i wie folgt ermittelt wird:

- a.) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

1,00 – 1,50 = 5 Punkte,
1,51 – 2,00 = 4 Punkte,
2,01 – 2,50 = 3 Punkte,
2,51 – 3,00 = 2 Punkte,
3,01 – 3,50 = 1 Punkt,
3,51 – 4,00 = 0 Punkte.

- b.) Ergebnis des Auswahlgesprächs

Exzellent	= 5 Punkte
sehr geeignet	= 4 Punkte,
überdurchschnittlich geeignet	= 3 Punkte,
durchschnittlich geeignet	= 2 Punkte,
wenig geeignet	= 1 Punkt,
ungeeignet	= 0 Punkte.

Über die Eignung entscheiden die gesprächsführenden Fachvertreter. Gegenstand des Eignungsgesprächs kann sein:

Unterrichtserfahrungen in Klassen des Berufsvorbereitungsjahres/des Berufsgrundbildungsjahres/der Berufsfachschule

- Aktive Erfahrungen in der außerschulischen Jugendbildung oder der Jugendberufshilfe
- Erfahrungen im sozialen Bereich.

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 28.06.2006 gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 NHG in Eilkompetenz die nachfolgende Ordnung über das Auswahlverfahren in dem zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung beschlossen. Die Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft. Sie gilt ab dem 15. Juli 2006.

Ordnung über das Auswahlverfahren in dem zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

§ 1 Auswahlverfahren

- (1) Im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung mit festgesetzter Zulassungszahl werden nach Abzug der Vorabquoten (Bevorzugte, Härtefälle, Ausländer, Zweitstudium) die verbleibenden Plätze
 1. zu 80% nach dem Ergebnissen in Auswahlverfahren und
 2. im Übrigen nach der Wartezeitvergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung ist zu treffen nach einer Verfahrensnote, die sich ergibt aus der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit den Fachnoten(punkten) in Deutsch, Mathematik und Englisch des letzten Schulhalbjahres. Sollte Mathematik nicht bis zum Abschluss belegt worden sein, werden für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung Fachnoten in der Reihenfolge Biologie oder Chemie oder Physik oder Informatik zu Grunde gelegt. Sollte Englisch nicht bis zum Abschluss belegt worden sein, wird die Fachnote derjenigen Fremdsprache, die am längsten belegt wurde, zu Grunde gelegt.
- (3) Die Verfahrensnote für den Bachelorstudiengang wird ermittelt aus:

- Durchschnittsnote	= 51%
- Deutsch	= 16%
- Mathematiknote, sonst §1 Abs.2, Satz 2	= 16%
- Englischnote, sonst §1 Abs.2, Satz 3	= 16%

§ 2 Studienvorpraktikum

Im Bachelorstudiengang „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“ ist ein Vorpraktikum von vier Monaten verpflichtend. Dieses muss spätestens zur Zulassung der Modulprüfung des ersten Vertiefungsprojektes im 4. Semester vom Praktikantenamt bescheinigt worden sein. Näheres regelt die Praktikantenordnung als dritter Teil der Studienordnung der Studiengänge der Fachgruppe Landschaft in der Fakultät für Architektur und Landschaft.

§ 3 In Kraft treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft. Sie gilt ab dem 15. Juli 2006.

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 28.06.2006 gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 NHG in Eilkompetenz die nachfolgende Ordnung über das Auswahlverfahren in den grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen Rechtswissenschaften / Staatsexamen beschlossen. Die Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über das Auswahlverfahren in den grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen Rechtswissenschaften / Staatsexamen

Ordnung über das Auswahlverfahren in den grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen Rechtswissenschaften / Staatsexamen

**§ 1
Auswahlverfahren**

- (1) In den grundständigen Studiengängen Rechtswissenschaften / Staatsexamen werden nach Abzug der Vorabquoten (Bevorzugte, Härtefälle, Ausländer, Zweitstudium) die verbleibenden Plätze
 1. zu 90% nach den Ergebnissen in Auswahlverfahren und
 2. im Übrigen nach der Wartezeitvergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung ist zu treffen nach einer Verfahrensnote, die sich aus der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit den Fachnoten in den Fächern Deutsch, 1. Fremdsprache und Mathematik ergibt.
- (3) Die Verfahrensnoten für die grundständigen Studiengänge werden ermittelt aus:

- Durchschnittsnote	= 51 %
- Deutsch	= 25 %
- 1. Fremdsprache	= 12 %
- Mathematik	= 12 %

**§ 2
In Kraft treten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 04.07.2006 gemäß § 18 Abs. 1 und 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirk- und Naturstoffchemie genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirk- und Naturstoffchemie

Der Senat der Universität Hannover hat am 09.06.2006 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 1 Sätze 4 und 6 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Wirk- und Naturstoffchemie.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Wirk- und Naturstoffchemie ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Chemie oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß den Absätzen 2 bis 4 nachweist.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 80 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 140 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird anhand eines bestandenen DSH-Testverfahrens mit mindestens der Benotung 4/4/4/4 oder einer DSH-Prüfung mit mindestens 40 Punkten geführt. Die Zulassung erfolgt auch dann, wenn eine erfolgreiche Prüfung der Sprachkenntnisse im Studienkolleg nachgewiesen wird.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Wirk- und Naturstoffchemie beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 4.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und 3. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 15. Februar des Folgejahres zu erbringen.

§ 5

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 04.07.2006 gemäß § 18 Abs. 1 und 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Material- und Nanochemie genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Material- und Nanochemie

Der Senat der Universität Hannover hat am 09.06.2006 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 1 Sätze 4 und 6 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Material- und Nanochemie.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Material- und Nanochemie ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Chemie oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang, indem sie/er gute Kenntnisse in den Bereichen: anorganische Stoffchemie, physikalische Chemie (Thermodynamik, Aufbau der Materie, Elektrochemie, Kinetik) sowie grundlegende Kenntnisse in den Bereichen: organische Stoffchemie, Molekülsymmetrie, Kristallographie und instrumentelle Methoden (spektroskopische Verfahren, Beugungsverfahren, mikroskopische Verfahren) erworben hat,

oder

- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang, in dem die oben genannten Kenntnisse vermittelt wurden, erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß den Absätzen 2 bis 4 nachweist.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 80 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 140 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird anhand eines bestandenen DSH-Testverfahrens mit mindestens der Benotung 4/4/4/4 oder einer DSH-Prüfung mit mindestens 40 Punkten geführt. Die Zulassung erfolgt auch dann, wenn eine erfolgreiche Prüfung der Sprachkenntnisse im Studienkolleg nachgewiesen wird.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Material- und Nanochemie beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 4.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und 3. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 15. Februar des Folgejahres zu erbringen.

§ 5

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder

formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 04.07.2006 gemäß § 18 Abs. 1 und 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Analytik genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Analytik

Der Senat der Universität Hannover hat am 09.06.2006 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 1 Sätze 4 und 6 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Analytik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Analytik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Chemie oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß den Absätzen 2 bis 4 nachweist.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 80 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 140 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird anhand eines bestandenen DSH-Testverfahrens mit mindestens der Benotung 4/4/4/4 oder einer DSH-Prüfung mit mindestens 40 Punkten geführt. Die Zulassung erfolgt auch dann, wenn eine erfolgreiche Prüfung der Sprachkenntnisse im Studienkolleg nachgewiesen wird.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Analytik beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 4.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und 3. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 15. Februar des Folgejahres zu erbringen.

§ 5

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 04.07.2006 gemäß § 18 Abs. 1 und 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge Mathematik, Physik, Technische Physik und Meteorologie genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge Mathematik, Physik, Technische Physik und Meteorologie

Der Senat der Universität Hannover hat am 09.06.2006 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 1 Sätze 4 und 6 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Masterstudiengängen *Mathematik, Physik, Technische Physik und Meteorologie*.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zu den Masterstudiengängen *Mathematik, Physik, Technische Physik und Meteorologie* ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang *Mathematik, Physik, Technische Physik beziehungsweise Meteorologie* oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß den Absätzen 2 bis 4 nachweist.

(2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 75 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 135 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt anhand der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am großen deutschen Sprachdiplom (Goethe Institut) oder TestDAF (4 mal TDN 4) oder DHS- Prüfung oder einer vergleichbaren Deutschprüfung.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang *Mathematik, Physik, Technische Physik beziehungsweise Meteorologie* beginnt jeweils zum Wintersemester, für Mathematik auch zum Sommersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 4.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung und die Bildung der Rangliste richten sich nach der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 und 3. Besteht nach der Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so werden alle gleichrangigen Bewerber zulassen.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 1.11. und für das jeweilige Sommersemester bis zum 1.5. zu erbringen.

§ 5

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit

einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 04.07.2006 gemäß § 18 Abs. 1 und 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Geschichte genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang Geschichte

Der Senat der Universität Hannover hat am 09.06.2006 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 1 Sätze 4 und 6 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Geschichte der Universität Hannover.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 5). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Geschichte ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) - an der Universität Hannover im Fächerübergreifenden Bachelorstudiengang (Regelstudienzeit 6 Semester) einen Bachelorabschluss mit Geschichte als Major-Fach erworben hat, oder
 - an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss im Fach Geschichte (Regelstudienzeit 6 Semester) erworben hat, oder
 - an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss in zwei Fächern im gleichgewichtigen oder im Major-/Minor-Modell erworben hat, wobei das Fach Geschichte als gleichgewichtiges Fach oder als Major-Fach erfolgreich abgeschlossen worden sein muss, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) die besondere Eignung gemäß den Absätzen 2 bis 8 nachweist.

(2) Die besondere Eignung setzt voraus:

a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie

b) den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 5.

(3) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde.

(4) Abweichend von Absatz 2 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 90 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 162 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote der

Gesamtnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 5 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(5) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:

1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
2. welche Voraussetzungen sie oder er aus dem Erststudium für diesen Studiengang mitbringt,
3. welche Vorstellungen im Hinblick auf ihr/sein künftiges Berufsfeld sie oder er mit dem Studiengang verbindet,
4. welche Studienschwerpunkte sie oder er beabsichtigt, in diesem Studiengang zu setzen.

Dabei werden für jeden der Parameter 0 Punkte oder ein Punkt vergeben.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird entsprechend der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) der Universität Hannover erbracht.

(7) Bewerberinnen und Bewerber müssen über Kenntnisse zweier weiterer Sprachen verfügen. Die Sprachkenntnisse sind in geeigneter Form nachzuweisen (Abiturzeugnis: 3 Jahre Unterricht; erfolgreiches Absolvieren des Grundkurs II oder eines fachsprachlichen Kurses im Fachsprachzentrum der Universität Hannover bzw. äquivalenter Kurse an Fachsprachzentren deutscher Hochschulen).

(8) Bewerberinnen und Bewerber müssen ein Praktikum im Umfang von mindestens vier Wochen in einem für Historikerinnen oder Historiker relevanten Berufsfeld nachweisen.

§ 3 Zulassungsaufgaben

Liegt ein erster Hochschulabschluss vor, der den Anforderungen von § 2 Absatz 1 a) nicht entspricht, können Auflagen über nachzuholende Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 60 Leistungspunkten gemacht werden.

§ 4

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang "Geschichte" beginnt jeweils zum Wintersemester, erstmals 2006/2007. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen jeweils bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Motivationsschreiben nach § 2 Abs. 5,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 6, 7, 8.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw.

Durchschnittsnoten nach § 2 Abs. 3 und der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 2 Abs. 5 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß § 2 Abs. 5 festgestellten Punkt um 0,2 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 und Abs. 4 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 1.10. zu erbringen.

§ 6

Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang "Geschichte"

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bestellt die Philosophische Fakultät der Universität Hannover auf Vorschlag des Historischen Seminars eine Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an:

- 3 Mitglieder der Professorengruppe
- 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 1 Mitglied aus der Studierendengruppe.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Auswahlkommission kann Teilaufgaben des Auswahlverfahrens an hauptamtlich Lehrende des Historischen Seminars delegieren.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Feststellung der besonderen Motivation nach § 2 Abs. 5,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 7

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8**Zulassung für höhere Fachsemester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die in einem Masterstudiengang im Fach Geschichte

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.